



Satzung

des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

(Stand: 12. Juni 2021)

Rot – neu beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Allgemeine Bestimmungen	3
§1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr.....	3
§2 Ziele und Aufgaben.....	3
§3 Gemeinnützigkeit.....	4
§4 Rechtsgrundlagen.....	4
§5 Gliederung des VVSA in Stadt- und Kreisfachausschüsse.....	5
§6 Anti-Doping-Klausel.....	5
2 Mitgliedschaft im VVSA	5
§7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
3 Organe	6
§10 Organe des VVSA.....	6
§11 Termin, Einberufung und Leitung des Verbandstages.....	7
§12 Zusammensetzung des Verbandstages.....	7
§13 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit des Verbandstages.....	7
§14 Aufgaben und Befugnisse des Verbandstages.....	8
§15 Anträge zum Verbandstag.....	8
§16 Außerordentlicher Verbandstag.....	9
§17 Zusammensetzung des Präsidiums.....	9
§18 Aufgaben des Präsidiums.....	10
§19 Stimmrecht.....	10
§20 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes.....	10
§21 Ausschüsse des VVSA.....	11
§22 Schiedsgericht des VVSA.....	11
§24 Volleyballjugend im VVSA.....	12
4 Kassenprüfer	12
§25 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer	12
5 Schlussbestimmungen	12
§26 Beschlüsse und Protokolle.....	12
§27 Anerkennung von Satzungen und Ordnungen.....	13
§28 Datenschutz	13
§29 Auflösung des VVSA.....	14

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V. (VVSA) ist die Organisation des Volleyballsports im Land Sachsen-Anhalt.
2. Er hat seinen Sitz in Halle und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer 10878 eingetragen.
3. Der VVSA ist Mitglied im Deutschen Volleyball-Verband e. V. (DVV) und im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB). **Der VVSA kann Mitgliedschaften in Vereinigungen, Verbänden und Institutionen erwerben.**
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das Verbandslogo enthält die Abkürzung „VVSA“.

§2 Ziele und Aufgaben

Der VVSA hat das Ziel, die Sportarten Volleyball und Beachvolleyball in Sachsen-Anhalt zu fördern. Er ist politisch neutral und offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse und Religion. Der VVSA wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt und Gewaltverherrlichung. **Der VVSA verurteilt jegliche Form von krimineller Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.**

1. Der VVSA hat die Aufgaben:
 - a) den Volleyballsport im Land Sachsen-Anhalt im Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfsport, Beachvolleyball und anderen Formen umfassend zu entwickeln; das geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt, dem Deutschen Volleyball-Verband, den Landkreisen und Kommunen sowie anderen Trägern des Sports
 - b) den Kinder- und Jugendsport in den Vereinen in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und der Sportjugend zu unterstützen
 - c) den Volleyballsport innerhalb und außerhalb des Landes zu vertreten sowie die Interessen gegenüber dem DVV, LSB, sonstiger Institutionen, staatlicher Stellen und den anderen Fachverbänden wahrzunehmen
 - d) für den Volleyballsport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den Bestimmungen des DVV zu gewährleisten
 - e) mit Auswahlmannschaften an nationalen und internationalen Wettbewerben teilzunehmen sowie nationale und internationale Wettbewerbe zu veranstalten und auszurichten
 - f) die Spiele um die Landesmeisterschaft sowie andere offizielle Wettbewerbe zu veranstalten

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Tätigkeit des VVSA dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
2. Gewinne werden nicht angestrebt. Mittel, die dem VVSA zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen aus den Mitteln des VVSA werden den Mitgliedern (Vereinen) ausschließlich nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des VVSA e. V. zur Verfügung gestellt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VVSA fremd sind oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.
4. Die Verbands- und Organämter des VVSA werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können **Inhaber** von Verbands und Organämtern im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des VVSA eine Aufwandsentschädigung nach **§ 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten, über die das Präsidium beschließt.**

§4 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung, die Ordnungen sowie Entscheidungen des Präsidiums des VVSA im Rahmen seiner Zuständigkeit sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung sowie in den nachstehenden Ordnungen **alphabetisch** zusammengefasst:
 - a) Beachvolleyballordnung
 - b) Breiten- und Freizeitsportordnung
 - c) **Datenschutzordnung**
 - d) Ehrungsordnung
 - e) Finanzordnung
 - f) Geschäftsordnung
 - g) Jugendordnung
 - h) Jugendspielordnung
 - i) Landesspielordnung
 - j) Lehrordnung
 - k) **Pokalspielordnung**
 - l) Rechtsordnung
 - m) Schiedsrichterordnung
 - n) **Spielerlizenzordnung**
3. Darüber hinaus sind im Bereich des VVSA die Satzungen und Regelungen des DVV und des LSB zu beachten.

§5 Gliederung des VVSA in Stadt- und Kreisfachausschüsse

1. Der VVSA gliedert sich in Stadt- und Kreisfachausschüsse, die vornehmlich nach den politischen Strukturen im Land Sachsen-Anhalt bestimmt werden.
2. Die Stadt- und Kreisfachausschüsse haben die Aufgabe, den Volleyballsport auf Stadt- und Kreisebene zu fördern und den Spielbetrieb zu organisieren.
3. Die Stadt- und Kreisfachausschüsse werden mittels Wahlen durch ihre Mitgliedsvereine gebildet und durch das Präsidium bestätigt.
4. Die Wahlen zu den Stadt- und Kreisfachausschüssen sind dem Turnus der Präsidiumswahlen anzupassen und finden vor den Wahlen des Präsidiums statt.

§6 Anti-Doping-Klausel

1. Der VVSA verpflichtet sich, das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten.
2. Für alle **Sportler** sowie sämtliche Hilfspersonen gelten die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DOSB und die Anti-Dopingordnung des DVV in der jeweils aktuellen Fassung.

2 Mitgliedschaft im VVSA

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des VVSA können natürliche Personen und Vereine werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten ist.
3. **Der Vorstand** entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im VVSA endet:
 - a) durch Auflösung des Vereins
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Präsidiums erfolgen,
 - a) wenn erhebliche Verletzungen der satzungsgemäßen Verpflichtungen vorliegen und trotz Ermahnung keine Änderung eintritt
 - b) wenn ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des VVSA oder grobes unsportliches, unehrenhaftes und würdeloses Verhalten vorliegen.
5. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Berufung gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Schiedsgericht einzulegen. Über die Berufung gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes befindet in letzter Instanz der Verbandstag.
6. Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austrittes oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und am Spielverkehr des VVSA teilzunehmen und die ihnen laut Satzung und den Ordnungen zustehenden Rechte auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Verbandstag beschlossenen Beiträge zu leisten.

3 Organe

§10 Organe des VVSA

Organe des VVSA sind:

1. der Verbandstag
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. die Stadt- und Kreisfachausschüsse
5. die Ausschüsse gemäß § 21
6. das Schiedsgericht
7. der Ehrenrat
8. die Volleyballjugend

Verbandstag

§11 Termin, Einberufung und Leitung des Verbandstages

1. Der Verbandstag findet alle **zwei** Jahre statt. Sein Termin ist mindestens **drei** Monate vorher vom Präsidium festzulegen und den Mitgliedern auf der Website des VVSA mitzuteilen.
2. Die Einladung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **sechs** Wochen bei gleichzeitiger Festlegung der Stimmberechtigung der Mitglieder und ihrer jeweiligen Stimmenzahl, Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte und Anträge zu erfolgen.
3. Die Leitung des Verbandstages obliegt **dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten oder einem Beauftragten.**

§12 Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den natürlichen Personen und den Delegierten der Vereine gemäß § 7.1.
2. **dem Ehrenpräsidenten** und den Ehrenmitgliedern
3. **dem Vorsitzenden** des Schiedsgerichtes
4. den Mitgliedern des Präsidiums
5. **den Kassenprüfern**
6. **dem Vorsitzenden** des Ehrenrates
7. **dem Vorsitzenden** der Stadt- und Kreisfachausschüsse
8. **hauptamtliches Personal**

§13 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

1. Jedes Mitglied des VVSA gemäß § 12.1. hat eine Basisstimme. **Jeder Mitgliedsverein des VVSA erhält Stimmen, wenn er seiner Beitragspflicht (pro Mitglied ab 15 Jahre) nachgekommen ist. Für die Stimmenverteilung werden alle Mitglieder der Abteilung Volleyball des Mitgliedsvereins (lt. LSB Mitglieder-Datenbank) berücksichtigt und setzen sich wie folgt zusammen:**

1 bis 25 Mitglieder	1 Stimme
26 bis 50 Mitglieder	2 Stimmen
51 bis 75 Mitglieder	3 Stimmen
76 bis 100 Mitglieder	4 Stimmen
101 bis 125 Mitglieder	5 Stimmen
126 bis 150 Mitglieder	6 Stimmen
151 bis 175 Mitglieder	7 Stimmen
176 bis 200 Mitglieder	8 Stimmen
201 bis 225 Mitglieder	9 Stimmen
226 bis 250 Mitglieder	10 Stimmen
256 bis 275 Mitglieder	11 Stimmen
276 bis 300 Mitglieder	12 Stimmen usw.

2. Jedes Mitglied gemäß § 12.2.-6. hat eine personengebundene Stimme.
3. Die Mitglieder gemäß § 12.7. haben zusammen maximal 100 Stimmen. **Die Stimmenanzahl bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmen in den Vereinen (alle Mitglieder) auf Stadt- und Kreisebene, sofern die jeweiligen Vereine gegenüber dem VVSA ihrer Beitragspflicht (pro Mitglied ab 15 Jahre) nachgekommen sind. Die Aufteilung der Stimmen erfolgt durch Beschluss des Präsidiums des VVSA.**
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist mit der Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig.
5. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle des VVSA **vier** Wochen vorher mit Name und Anschrift zu benennen.

§14 Aufgaben und Befugnisse des Verbandstages

Der Verbandstag hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls des jeweiligen vorangegangenen Verbandstages
2. Entlastung des Präsidiums nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfberichtes
3. Änderung und Verabschiedung der Satzung
4. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
5. Wahl des Präsidiums
6. Wahl der **Kassenprüfer**
7. Wahl **des Vorsitzenden** des Schiedsgerichtes sowie seiner Mitglieder
8. Wahl **des Ehrenratsvorsitzenden**
9. Wahl **des Ehrenpräsidenten** und von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über die Auflösung des VVSA

§15 Anträge zum Verbandstag

1. Anträge zum Verbandstag können nur von Stimmberechtigten und den Organen des VVSA eingebracht werden. Sie müssen spätestens **acht** Wochen vor dem Verbandstag schriftlich oder auf elektronischem Wege in der Geschäftsstelle des VVSA eingegangen sein.
2. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungsanträge oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
3. Eine Satzungsänderung kann niemals als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§16 Außerordentlicher Verbandstag

1. Ein außerordentlicher Verbandstag wird einberufen:
 - a) durch Beschluss des Präsidiums oder
 - b) durch einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
2. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder – ohne Rücksicht auf ihre Stimmenzahl beim Verbandstag – schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
3. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens **sechs** Wochen nach Einreichung des Antrags stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim Vorstand die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß 2. erreicht ist.
5. Der Vorstand hat unverzüglich, spätestens **zwei** Wochen nach diesem Termin, Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge der Mitglieder bekannt zu geben.
6. Die Vorschriften des Ordentlichen Verbandstages gelten entsprechend.

Präsidium

§17 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) **Spielwart, Schiedsrichterwart, Lehrwart, Pressewart, Breiten- und Freizeitwart, Schulkwart, Jugendwart, Beachwart und Frauenwart**
 - c) **dem Vorsitzenden** des Schiedsgerichtes als außerordentliches Mitglied mit Antrags- und Rederecht
 - d) **dem Vorsitzenden** des Ehrenrates als außerordentliches Mitglied mit Antrags- und Rederecht
2. Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils vier Jahre in Einzelwahl vom Verbandstag gewählt **und bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Hauptamtlich Angestellte des VVSA können gewählt werden, jedoch nicht für den Vorstand.** Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person ist zulässig, soweit es sich nicht um solche im Vorstand handelt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheiden Präsidiumsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, ist eine Kooptierung (Ernen- nung) **eines Nachfolgers** für die noch verbleibende Amtszeit möglich. Für die Kooptierung ist ein Präsidiumsbeschluss erforderlich.
4. Tritt das Präsidium gemeinsam zurück, so hat der Vorstand die Pflicht, innerhalb von 14 Tagen einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
5. Wird auf einem außerordentlichen Verbandstag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder ein Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder gestellt, können diese mit Zwei- drittelmehrheit der anwesenden Stimmen vor der Beendigung ihrer Amtsperiode abge- wählt werden.

§18 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet, koordiniert und kontrolliert die Arbeit des VVSA. Es ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des VVSA.
2. Das Präsidium ist bei einer ordnungsgemäßen Ladung beschlussfähig.
3. Zu seinen Aufgaben gehören, außer den in der Satzung an anderer Stelle genannten Aufgaben:
 - a) die Durchsetzung der Beschlüsse des Verbandstages
 - b) die Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Führung des VVSA
 - c) die Änderung und Verabschiedung von Ordnungen
 - d) die Verabschiedung des Haushaltsplanes und die Genehmigung des Haushaltabschlusses
 - e) die Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern
 - f) die Beschlussfassung über Arbeitsrechtsverhältnisse von hauptamtlichen Mitarbeitern des VVSA

§19 Stimmrecht

1. Jedes Präsidiumsmitglied hat im Präsidium eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstand

§20 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Sport, dem Vizepräsidenten Finanzen/Marketing, dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung und dem Vizepräsidenten Bildung. Der VVSA wird nach innen und nach außen von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten.
2. Der Vorstand organisiert und kontrolliert die Abwicklung der laufenden Geschäfte sowie die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums.
3. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des VVSA verantwortlich. Er ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden. Er trifft seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
4. Der Vorstand darf in dringenden Fällen Maßnahmen treffen, für die gemäß der Satzung das Präsidium oder gemäß den Ordnungen die entsprechenden Fachausschüsse nach § 21 zuständig sind. Die getroffenen Maßnahmen sind den zuständigen Organen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
5. Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages.
6. Der Vizepräsident Finanzen/Marketing verwaltet das gesamte Vermögen des VVSA.

Ausschüsse

§21 Ausschüsse des VVSA

Zur Erfüllung der Aufgaben des VVSA sind nachfolgende Ausschüsse tätig, **die alphabetisch geordnet sind:**

1. Beachvolleyball-Ausschuss
2. Breiten- und Freizeitsportausschuss
3. Finanzausschuss
4. **Frauenausschuss**
5. Jugendausschuss
6. Lehrausschuss
7. **Leistungssportausschuss**
8. Schiedsrichterausschuss
9. Spielausschuss
10. Stadt- und Kreisfachausschüsse

Schiedsgericht

§22 Schiedsgericht des VVSA

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Schiedsgericht ausgeübt.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für **vier** Jahre vom Verbandstag gewählt.
3. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus **dem Vorsitzenden** und zwei **Beisitzern**. Seine Mitglieder sind von Weisungen nicht abhängig. Sie dürfen im Präsidium des VVSA kein anderes Amt bekleiden. Es entscheidet, soweit in der Rechtsordnung nicht anders bestimmt, in der Besetzung mit drei Mitgliedern und fasst Mehrheitsbeschlüsse.
4. **Der Vorsitzende** des Schiedsgerichtes ist berechtigt, neue **Beisitzer** zwischen den Verbandstagen zu kooptieren. Beim Ausscheiden **des Vorsitzenden** rückt **ein Beisitzer** nach.

Ehrenrat

§23 Wahl und Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat besteht aus **dem Vorsitzenden** und verdienstvollen **Volleyballern** als **Beisitzer**.
2. Die Wahl **des Vorsitzenden** erfolgt auf dem Verbandstag für **vier** Jahre. Die **Beisitzer** werden durch das Präsidium bestätigt.
3. Die Aufgaben ergeben sich aus der Ehrungsordnung.

Volleyballjugend

§24 Volleyballjugend im VVSA

1. Die Volleyballjugend Sachsen-Anhalt wird gebildet durch die Personen im VVSA, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle im Jugendbereich des VVSA gewählten und berufenen **Mitarbeitern**.
2. Die Volleyballjugend Sachsen-Anhalt vertritt eigenständig ihre Interessen in der Sportjugend Sachsen-Anhalt und in der Deutschen Volleyballjugend. Ihre Aufgaben, insbesondere die Organisation des Jugendspielbetriebes, ergeben sich aus der Jugendordnung.
3. Die Volleyballjugend Sachsen-Anhalt führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst. Näheres regelt die Jugendordnung.

4 Kassenprüfer

§25 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

1. Als **Kassenprüfer** dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt in einem der in § 10 und § 21 genannten Organe und Ausschüsse des VVSA ausüben, mit Ausnahme der Stadt- und Kreisfachausschüsse.
2. Die Wahl von zwei **Kassenprüfer** und **eines Ersatzkassenprüfers** erfolgt für jeweils **vier** Jahre durch den Verbandstag.
3. Sie haben pro Kalenderjahr mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht an das Präsidium zu geben.

5 Schlussbestimmungen

§26 Beschlüsse und Protokolle

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit in der Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt ist.
2. Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
3. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandstages.
4. Protokolle der Sitzungen von Organen des VVSA sind von deren **Leitern** und **einem Protokollführer** zu unterzeichnen und **dem Geschäftsführer** zuzuleiten. Abschriften der Protokolle von Verbandstagen, Sitzungen des Präsidiums, der **Kassenprüfer** und des Vorstandes sind allen Mitgliedern des Präsidiums und **dem Vorsitzenden** des Schiedsgerichts und **dem Vorsitzenden** des Ehrenrates spätestens **sechs** Wochen danach zuzuleiten.

§27 Anerkennung von Satzungen und Ordnungen

Der Vorstand anerkennt die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Volleyball-Verbandes e. V. (DVV) und des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V. (LSB).

§ 28 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des VVSA werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der dem Verband angehörig Vereine verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des VVSA, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Weiteres regelt die Verbands-Datenschutzordnung.

§29 Auflösung des VVSA

1. Die Auflösung des VVSA kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Ihr muss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zugrunde liegen.
2. Ein Antrag zur Auflösung kann nicht zum Dringlichkeitsantrag erklärt werden. Ein derartiger Antrag muss in der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet werden.
3. Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des VVSA wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu erbringen, nicht berührt. Es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegengesetztes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, diese erbrachten Leistungen zurück erstattet werden.
4. Erstattungsansprüche sind vor Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung durch den VVSA zu erfüllen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des VVSA oder bei Wegfall seiner bisherigen Aufgaben fällt das gesamte Vermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch den **XV. Verbandstag des VVSA am 12. Juni 2021 in Halle/Saale** in Kraft.